

die Wahl einer Commission hervor, welche die Regelung des süddeutschen Expeditionswesens in die Hand zu nehmen und desfallige Anträge der nächsten Plenarversammlung vorzulegen habe. Ob nun innerhalb dieser Commission etwas geschehen, ist mir nicht bekannt geworden, und möchte, da nichts der Art auf der veröffentlichten Tagesordnung steht, auch schon aus diesem Grunde kein definitiver Beschluß für diesmal zu Stande kommen. Daß der Namenlose ein eifriger Gegner Stuttgarts, geht aus seinem Artikel zur Genüge hervor, sonst würde er nicht den Beschluß der Generalversammlung von 1853 unter die „kühnen Griffe“ rangiren, ein Beschluß, der selbst von Frankfurt aus mit hervorgerufen, von 280 abgegebenen Stimmen 164 für sich hatte. Für so unschuldig darf der Namenlose doch nicht gehalten werden, daß er auf die ewige Unabänderlichkeit der Statuten schwöre, und darum hätte seine Margelei füglich unterbleiben können.

Der süddeutsche Verein hat in Abrechnungs- und Zahlungssachen möglichst Ordnung gestiftet. In die Freiheit der Geschäftsbehandlung und das Eigenthum seiner Mitglieder zu greifen, kann ihm nicht einfallen, weil seinem Vorstande dazu keine Vollziehungsmittel zu Gebote stehen würden. Hindern wird er es aber auch niemals können, wenn, wie bereits geschehen, Verlagshandlungen unter billiger Gegenleistung Frankatur der an sie abgehenden Remittenden bedingen oder im Allgemeinen solche Neuerungen auf eigene Hand geschaffen werden, welche irgendwie Vereinfachung oder sonstige Annehmlichkeiten im Geschäftsgange bezwecken. Mit einer Vereinfachung droht allerdings auch der Namenlose, insofern als er auf Leipzig hinweist, als den durch den Eisenbahnverkehr allein privilegierten Stapelplatz. Sich dessen ausschließlich zu bedienen, ist ja auch jetzt Niemand gehindert, es muß aber in den meistens billigeren süddeutschen Preisen und manchem Andern so viel Reiz stecken, daß jene Drohung nur ein Schuß ins Blaue ist, der Niemanden beirren wird. Herbeiführung einer Privateinigung über den gegenseitigen Verkehr innerhalb des Vereins denke ich mir nicht unmöglich, und da Ungenannter hiermit zum Schlusse auch einverstanden, sehe ich nicht ein, wo in dem vorigjährigen Beschlusse der Privatbesprechung der Fuchschwanz herausgucken sollte. Immerhin aber kann ich mich seinem Wunsche zahlreicher Theilnahme getrost anschließen und nehme hier Abschied in der Hoffnung, ihm in Stuttgart freundlicher gesinnt begnügen zu dürfen.

Eßlingen, den 8. Juni 1858.

Conr. Weyhardt.

Zur Beantwortung der „Anfrage“ in Nr. 69. d. Bl.

I.

„Jedem das Seine.“

Es ist wohl unbezweifelt, daß im Allgemeinen das Verlagsgeschäft im Gegensatz zum Sortiment die angenehmere und lucrativere Branche des deutschen Buchhandels ist, sonst würde nicht alltäglich der Fall vorkommen, daß ein Sortimentler, angelangt in ein die Behaglichkeit mehr liebendes Alter, sein bisheriges Geschäft aufgibt, um sich ausschließlich dem Verlag zu widmen. Andererseits ist es aber ebenso gewiß, daß das Verlagsgeschäft mehr Risiko darbietet und ein größeres Grundcapital erfordert.

Da nun entschieden die Gesamt-Interessen beider Theile Hand in Hand gehen und keiner ohne den andern bestehen kann, so ist es die Pflicht eines jeden, die besonderen Verhältnisse der Gegenpartei nicht außer Augen zu lassen. Ein geschäftskundiger Verleger wird daher schon um seines eigenen Vortheiles willen demjenigen Sortimentler, den er als solid und strebsam erkannt hat, nicht durch Ungenügsamkeit und Chicane von seiner Seite noch die Menge kleiner Verdrießlichkeiten vermehren, von denen der Sortimentsbetrieb nun einmal nicht frei ist, sondern durch freundliches Entgegenkommen in

billigen Dingen denselben zu einer stets regen Verwendung für seinen Verlag ermuntern. Langjährige Praxis hat auch den Schreiber dieses überzeugt, daß durchschnittlich alle größeren Verleger diesen Grundsätzen folgen — und sich sicherlich nicht schlecht dabei stehen. Es sind im Ganzen nur solche Verleger, welche ursprünglich dem Buchhandel nicht angehören, und durch die Unkenntniß der besonderen Verhältnisse desselben den Verkehr mit ihnen erschweren, oder junge Männer, welche mit ungenügendem Capital sich in den Verlag stürzen, um dadurch schnell zu einem erträumten Reichthum zu gelangen, und welche durch die rasche Enttäuschung verbittert sind. Solche erlauben sich wohl zuweilen den, ihrer Meinung nach, von ihnen abhängigen Sortimentern mit theils unrechtmäßigen, theils unbilligen Anforderungen zu belästigen, welche eine öffentliche Rüge wohl verdienen.

Von der andern Seite ist es aber ebenso wenig zu läugnen, daß manche Sortimentler ihre Stellung dem Verleger gegenüber vollständig misskennen, und gestützt auf die dem ganzen Verhältniß wesentlich zu Grunde liegende Liberalität, welche überhaupt nur die eigenthümliche und von Fremden beneidete Entwicklung des deutschen Buchhandels möglich gemacht hat, welche aber dagegen die Anwendung des strengen Rechtes selbst in geeigneten Fällen oft erschwert, sich ungestraft Anmaßungen erlauben, die oft lächerlich sein würden, wenn sie nicht die Gefahr mit sich führten, durch fortwährende Wiederholung die Grundlage unseres ganzen Verkehrs — gegenseitige Billigkeit — zu untergraben. Auch diese sind daher der öffentlichen Rüge in unserem Börsenblatte mit Recht zu unterziehen, so z. B. die in derselben Nummer unmittelbar hinter der zu diesem Aufsatz Anlaß gebenden „Anfrage“ in der „Antwort eines Verlegers“ abgefertigte Anforderung.

Nicht ganz so scharf möchten wir nun unsern Anfragenden selbst beurtheilen, da eben die Frage doch schon einen Zweifel in die Rechtmäßigkeit seiner Forderung andeutet. Es ist aber in Wirklichkeit die Unrechtmäßigkeit derselben wohl zweifellos. Der Irrthum liegt nämlich in der falschen Auffassung der Worte „zur Disposition stellen“. Wenn der Sortimentler ein Buch zur Ostermesse mit (ausdrücklicher oder stillschweigender) Bewilligung des Verlegers diesem zur Disposition stellt, so tritt dasselbe in das gleiche Verhältniß, wie jedes andere auf neue Rechnung à Cond. erhaltene Buch, d. h. der Sortimentler ist bis zur nächsten Ostermesse zur Remission desselben, selbstverständlich in gutem und unverändertem Zustande, berechtigt; bei Disponenden ohne Bewilligung des Verlegers steht diesem die Rückforderung jederzeit frei, und darf er nach einer solchen, speciell an den Betreffenden adressirt, späterhin die Annahme verweigern. — Durch eine Veränderung in dem Zustande des Buches ist aber die dem Verleger über das von ihm in Commission gegebene Buch zustehende Disposition überhaupt aufgehoben, und ein von einem Sortimentler eingebundenes Buch ist einem, beziehungsweise an sein eigenes Lager, verkauften gleich zu rechnen, das nicht mehr zurückgegeben werden kann.

Die Gutschrift der Preisdifferenz für ein herabgesetztes Buch, das der Sortimentler für sein Lager hat binden lassen, oder das er verkauft hat, kann nur im ersten Jahre des Erscheinens gefordert werden, während dessen allerdings eine Preisherabsetzung nach den Grundsätzen unseres Geschäftes nothwendig allen versandten Exemplaren zu Gute kommen muß, wenn nicht der feste Bücherpreis überhaupt zur Chimäre werden soll.

Dies ist die Meinung
eines Sortimenters,
der nicht gewohnt ist, sich Ungerechtigkeiten von Seiten der
Herren Verleger gefallen zu lassen.